

Fundamt der Stadt Königsbrunn



Kostenersatz

- gültig ab 01.09.2026 -

Rechtsgrundlage:

Der Kostenersatz wird gemäß § 9 Fundverordnung erhoben und orientiert sich am Aufwand für die Bearbeitung und Lagerung der Fundsachen.

Nr.	Fundgegenstand	Gebühr findende Person	Gebühr verlierende Person
Schlüssel:			
1	Schlüssel (einfach)	-	-
2	Sonstige Schlüssel (z.B. Autoschlüssel, Funkschlüssel, Schlüssel für Schließanlagen, etc.)	-	5,00 €
Geld:			
3	Bargeld	5 % des Wertes	10 % des Wertes
Dokumente:			
4	Personalausweis, Reisepass, Fahrzeugpapiere, Aufenthaltstitel (wenn noch gültig) je	-	10,00 €
5	Geldbeutel mit Inhalt (ausgenommen Gegenstände aus Nr. 4)	-	5,00 €
6	Bankkarte, Gesundheitskarte, sonstige Karten und Dokumente je	-	-
Wertlose Gegenstände, die nicht eingetragen werden:			
7	markenlose Sonnenbrillen, Modeschmuck, Kleidung, Spielzeug, Bücher	-	-
Hochwertige Gegenstände, die eingetragen werden:			
8	z.B. Brillen mit geschliffenen Gläsern, Markenbrillen, Markenkleidung, Schmuck (echt), Uhren, Haushaltsgegenstände	5,00 €	20,00 €
Elektronische Gegenstände:			
9	Markenartikel z. B. Handy oder Tablet von Apple, Samsung, Notebooks, Computer	15,00 €	30,00 €
10	sonstige Elektronik z.B. Kamera, Handy, Camcorder, medizinische Geräte wie Hörgeräte	5,00 €	10,00 €
11	Marken Earpods z.B. von Apple	5,00 €	10,00 €
12	Earpods andere Hersteller	5,00 €	5,00 €
13	Elektronisches Zubehör	5,00 €	5,00 €
Fahrzeuge:			
14	Scooter, Roller, Kinderwagen, Trolleys, Rollatoren etc. die im Fundkeller gelagert werden	5,00 €	10,00 €
15	Fahrräder, Roller, E-Bikes, Mofas und Mopeds die im Fahrradkeller gelagert werden	5,00 € pro angefangenen Monat	5,00 € pro angefangenen Monat
Bescheinigungen:			
16	z.B. für Versicherungen	-	-



Anmerkungen:

- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für Bearbeitung, Aufbewahrung und Übergabe des jeweiligen Gegenstandes.
- Es wird zwischen den Gebühren für die verlierende Person und die findende Person unterschieden. Wird ein Fundgegenstand innerhalb der sechsmonatigen Aufbewahrungsfrist nicht von der verlierenden Person abgeholt, geht das Recht an der Fundsache auf die findende Person über. Ab diesem Zeitpunkt finden die für die findende Person vorgesehenen Gebühren Anwendung.
- Für die Versendung von Fundgegenständen fallen zusätzlich Versandkosten an. Die Höhe der Versandkosten richtet sich nach Größe und Gewicht des jeweiligen Fundgegenstands. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Risiko der empfangenden Person. Ein Anspruch auf einen bestimmten Versandweg oder die Beauftragung eines bestimmten Versanddienstleisters besteht nicht.
- Für Fundgegenstände, die in dieser Gebührenübersicht nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr entsprechend dem Verwaltungsaufwand einer vergleichbaren Position festgesetzt.
- Bei den Positionen Nr. 9 und 10 fallen für die findende Person zusätzlich Kosten für die Datenlöschung an. Vor der Herausgabe des Fundgegenstands werden die darauf gespeicherten Daten durch einen hierfür beauftragten Drittanbieter gelöscht. Hierfür gilt folgender Gebührenrahmen: 20,00 € - 40,00 € pro Gerät.
- Die gesetzlichen Regelungen zum Finderlohn bleiben von den vorstehenden Gebührenregelungen unberührt.
- Wird der Diebstahl des Fundgegenstands nachgewiesen, wird keine Gebühr erhoben.
- Wird ein Fundgegenstand aufgrund örtlicher oder sachlicher Zuständigkeit an eine andere Fundbehörde oder eine sonst zuständige Stelle weitergeleitet, erfolgt die Versendung auf Kosten der empfangenden Behörde oder Stelle. Die hierfür tatsächlich entstandenen Versandkosten werden der empfangenden Behörde oder Stelle in Rechnung gestellt.

Maximilian Wellner
Zweiter Bürgermeister

Fundamt der Stadt Königsbrunn
Marktstraße 3a, 86343 Königsbrunn

Tel.: 08231 / 606-235
E-Mail: fundamt@koenigsbrunn.de
www.koenigsbrunn.de

Öffnungszeiten:

Mo.: 7:00 – 12:00 Uhr
Di.: 7:00 – 15:30 Uhr
Mi.: geschlossen
Do.: 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr – **nur mit Termin**